

Unsere Ostmark



Veränderungen im Stande der Uhrmacher-Mitglieder der Wiener Zunft der Juweliere und Uhrmacher im Monat Februar 1939

Gewerbe-Verlegungen:

- Raidl, Josef, von XIX., Döbl. Hauptstraße 22, nach XIX., Döbl. Hauptstraße 16.
 Steinmann, Adalbert, von VIII., Lerchenfelderstraße 130, nach VIII., Lerchenfelderstraße 132.
 Sladek, Walter, von X., Quarinplatz 10/12, nach III., Fasangasse 40.
 Pinter, Adolfs Wwe., von XVIII., Währinger Straße 99/3, nach XVIII., Währinger Straße 99/4.
 Soos, Walter, von Groß-Enzersdorf 17 nach Groß-Enzersdorf, Kasernstraße 83.

Gewerbe-Rücklegungen:

- Horvat, Bernhard, VIII., Alserstraße 17.
 Liebling, Samuel, VI., Brückengasse 11.
 Olesker, Osias Gerson, II., Wolfgang - Schmalzel - Gasse Nr. 22/29.
 Kohn, Jakob, XVI., Wilhelminenstraße 58.
 Kränzler, Moses, XVI., Brunnengasse 39.
 Seidmann, Benzion Leib, II., Glockengasse 19.
 Scher, Benjamin, X., Viktor-Adler-Platz 13.
 Kern, Abraham, II., Taborstraße 21.
 Kalb, Josef, II., Taborstraße 56.
 Lederer, Emil, XIV., Breitenseer Straße 26.
 Schächter, Israel, II., Ausstellungsstraße 5/13.
 Hecht, Chaim Berisch, XVI., Neulerchenfelderstraße 84.
 Fischl, Karl, XVI., Wallgasse 11.
 Werthammer, Karl, III., Hauptstraße 81.
 Steinberg, David, III., Radekystraße 9.
 Landmann, Samuel, III., Hauptstraße 102.
 Hirschhorn, Jakob, III., Hauptstraße 112.
 Biß, Sigmund, III., Hauptstraße 107.
 Grünberger, Leib, XIX., Obkirchnergasse 25.
 Weidenfeld, Norbert, I., Franz-Josefs-Kai 79.
 Friedmann, Aron, IX., Halngasse 33.
 Scher, Wilhelm, V., Margaretenstraße 71.
 Brandstein, Siegfried Josef, X., Favoritenstraße 108.
 Samek, Ludwig, X., Favoritenstraße 130.
 Kaufmann, Sucher, III., Löwengasse 42.
 Kühn, Karl, XVI., Gablenzgasse 8. (O/1550)

Anschriftänderung:

- Petrzalka, Robert, Wien VII, Halbgasse 18/II 21.

Durchführung der Gewerbesteuerfestsetzung für das Rechnungsjahr 1939

Das durch die Verordnung vom 17. Dezember 1938 in der Ostmark in Kraft gesetzte Reichsgewerbesteuergesetz legt der Besteuerung den Gewerbeertrag des letzten Jahres laut der finanzmässigen Gewinnermittlung und das Gewerbekapital nach dem letzt zugestellten Einheitswertbescheid zugrunde.

Da nun Einheitswertbescheide in der Ostmark bislang nicht erteilt worden sind, wurde durch Verordnung vom 28. Februar 1939 für die Durchführung der Gewerbesteuer-Veranlagung betr. das Rechnungsjahr 1939 bestimmt, daß an Stelle der Einheitswerte Hilfswerte zu nehmen sind; sie werden auf den 31. Dezember 1938 ermittelt. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmässige Bücher führen und die für ein Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1938 geendet hat, einen Hauptabschluß auf einen anderen Tag als den 31. Dezember haben, sind die Hilfswerte für den Schluß dieses Wirtschaftsjahres festzulegen.

Für die Ermittlung der Hilfswerte werden bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmässig Bücher führen, die Wirtschaftsgüter des Betriebes mit den Werten angesetzt, mit denen sie für die Gewinnermittlung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in den Hauptabschluß aufzunehmen sind. Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden erfolgt die Fest-

legung der Hilfswerte nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes.

In der Regel kommen für das Warenlager und die Betriebseinrichtungsgegenstände die Anschaffungs- oder Herstellungspreise (bei den Betriebseinrichtungsgegenständen gekürzt um die Abnutzungsabschreibungsbeträge seit der Anschaffung) in Betracht.

Gegenstände, die nicht mehr als vollwertig anzusehen sind, werden mit einem niedrigeren Teilwert eingestellt. Als Teilwert gilt der Betrag, den ein Käufer des Geschäfts für den betreffenden Gegenstand im Rahmen des Gesamtkaufpreises zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Käufer das Geschäft fortführt.

Unternehmer, die ihr Gewerbe auf eigenem Grundstück betreiben, können nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 des Gewerbesteuer-gesetzes einen Betrag von 3% des Grundstückseinheitswertes, soweit er auf den Gewerbebetrieb entfällt, vom Gewerbeertrag kürzen. Für das Rechnungsjahr 1939 wird dieser Abzug in der Ostmark bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden durch den Teil des Gewerbeertrages ersetzt, der auf den Grundbesitz entfällt.

Einführung der Urkundensteuer in Österreich

Das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind mit Wirkung vom 1. April 1939 ab in der Ostmark in Kraft gesetzt worden. Danach muß auf alle Urkunden und Verträge, die über einen Wert von mehr als 150 RM lauten, Urkundensteuer gezahlt werden, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine Befreiung vor (wie z. B. bei dem Abschluß von Kaufverträgen über Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung). Das Aufkleben und Entwerfen der zu verwendenden Stempelmarken erfolgt durch Steuermarkenverwalter oder durch das zuständige Finanzamt.

Eine gute Uhr fällt länger!

Immer sorgt die gute Uhr für Ihre Pünktlichkeit. Wieviel Ärger erspart sie Ihnen — und wieviel Geld! Eine gute Uhr ist ja so haltbar und widerstandsfähig. Sie selbst können jedoch nicht beurteilen, was eine gute Uhr ist. Das ist dem Fachmann vorbehalten. Er berät Sie gewissenhaft. Denn er weiß, welche Uhr für Sie geeignet ist. Und der Fachmann bedient Sie gut. Nach einem strengen Qualitätsprinzip kauft er die Uhren ein. Bei ihm werden sie bis zum Kauf sorgfältig gelagert. Auch später betreut und pflegt er die gekaufte Uhr.

DARUM:

Kaufen Sie
 Ihre gute
 Uhr im



Uhren-fachgeschäft



An diesem Zeichen erkennen
 Sie das Uhren-Fachgeschäft

Eine der neuen Anzeigen der Gemeinschaftswerbung